

**HERZLICH WILLKOMMEN ZU DEM SEMINAR
„BLEIBERECHTSREGELUNGEN
NACH §25A UND §25B“**



Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen!

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten,
dort werden sie dann gesammelt und der Referentin weitergeleitet,
ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.

Empfehlung:

Unter „Videoeinstellungen“ das Häkchen bei
„Teilnehmer ohne Videoübertragung ausblenden“ setzen

Alternativ dazu: Auf Sprecheransicht schalten

§25A
GUT INTEGRIERTE JUGENDLICHE UND
HERANWACHSENDE

§25A

VORAUSSETZUNGEN:

- Seit 4 Jahren ununterbrochen in DE
- Seit 4 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder erfolgreich Schul- Berufsabschluss gemacht
- Antrag nach dem 14 und vor dem 21.Lebensjahr gestellt
- In die Lebensgewohnheiten in DE eingelebt
- Bekennung zur freiheitliche demokratischen Grundordnung
- Pass

§25A

Voraufenthalt:

4 Jahre ununterbrochener Voraufenthalt:

- Erlaubt: Aufenthalte mit Aufenthaltserlaubnis, Visum/ visumsfreier Aufenthalt, Fiktionsbescheinigung
- Gestattet: Aufenthalt mit einem Ankunftsnachweis, BÜMA, Aufenthaltsgestattung
- Geduldet: Aufenthalt mit einer Duldung, GÜB und auch ohne Duldungsbescheinigung + Wissen der ABH darüber

§25A

Mind.Vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- und/oder Berufsabschluss

Erfolgreicher Schulbesuch: „Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind – wie bisher – die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Damit können auch Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits aner kennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben.“

(Gesetzesbegründung)

§25A

Lebensunterhaltssicherung (§2 Abs. 3 AufenthG.)

Grundsätzlich muss bei Erteilung der AE der Lebensunterhalt gesichert sein, aber:

„Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.“ (§25a Abs. 1 S.2 AufenthG.)

--> Sollte die Person bei der Verlängerung des Titels nicht mehr zur Schule gehen, in Ausbildung sein oder studieren, wird die Lebensunterhaltssicherung gefordert!

§25A

Ausschlusskriterien:

„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.“ (§25a Abs. 1 AufenthG.)

- Sollte die antragstellende Person minderjährig sein und die Eltern der Mitwirkungspflicht bzgl. Passbeschaffung nicht nachgehen, darf das Verhalten der Eltern nicht als Ausschluss gewertet werden!
- Grundsätzlich Anträge nur mit den richtigen Daten stellen!!

§25A

AE nach §25a für Eltern, minderjährige Geschwister oder EhegattIn:

- §25a Abs. 2 AufenthG. Regelt die Erteilung der AE für Eltern, Geschwister und EhegattIn
- Es handelt sich um einen akzessorischen Aufenthaltstitel: die Eltern können diese AE nur erteilt bekommen, wenn ihr minderjähriges Kind (also Stammberechtigt) es zuvor erteilt bekommen hat
- Die minderjährigen Geschwister können entsprechend nur profitieren, wenn die Eltern die AE haben
- LU der Eltern und Geschwister / EhegattIn muss vollständig gesichert sein
- AE wird an Familienangehörige nicht erteilt, wenn Straftaten von über 50/90 Tagessätzen vorliegen

§25A

Sollten die Eltern und minderjährigen Geschwister die AE nach §25a Abs. 2 AufenthG. nicht erteilt bekommen, soll die Familie zumindest die Duldung nach §60a Abs. 2b AufenthG. erteilt bekommen

„Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“

§25A

Passpflicht

- Der Pass ist eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung bei Aufenthaltserlaubnissen (§5 AufenthG.)
- Es gibt Fallkonstellationen, in denen die Beschaffung eines Nationalpasses tatsächlich unmöglich bzw. unzumutbar ist
- §5 AufenthV. Regelt unter welchen Bedingungen ein Reiseausweis für Ausländer erteilt werden kann

§25B
NACHHALTIGE INTEGRATION

§25B

Nachhaltige Integration

- Seit 8 Jahren in DE oder seit 6 Jahren in DE, wenn minderjährige Kinder auch hier sind
- Bekennung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Lebensunterhalt überwiegend durch Arbeit gesichert
- Mind. A2 Deutschkenntnisse
- Nachweis von Schulbesuch bei Kindern im schulpflichtigen Alter
- Pass

§25B

Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

- Anforderung einer schriftlichen Loyalitätserklärung
- Hier ein Bsp.: <https://www.kreis-ahrweiler.de/vordrucke/personen/loyalitaetserklaerung.pdf>

§25B

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in DE

- Wird nachgewiesen durch Bestehen des Tests „Leben in Deutschland“, was Teil des Orientierungskurses im Rahmen des Int-Kurses ist
- Problem: muss i.d.R. schriftlich nachgewiesen werden, aber gleichzeitig reichen A2 mündliche Deutschkenntnisse → sollte mit ABH geklärt werden

§25B

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

- Entweder muss der LU überwiegend gesichert sein ODER eine positive Prognose der zukünftigen LUS vorliegen (in Anbetracht der bisherigen Schul-, Ausbildungs- und Einkommenssituation und familiären Lage)
- Überwiegende LUS liegt vor, wenn mehr als 50% des Bedarfs der antragstellenden Person selbst erarbeitet wird

§25B

Ausnahmen bzgl. LUS, wenn die Person:

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule studiert
- eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf macht
- sich in einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme befindet
- minderjährige Kinder hat und die Familie vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen ist
- Alleinerziehend mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren ist
- pflegebedürftige nahe Angehörige pflegt
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen die Voraussetzung nicht erfüllen kann

KONTAKT



Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Straße 17

60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 976 987 10 / 069 976 987 09

E-Mail

(allgemein): hfr@fr-hessen.de

*Anita Balidemaj (ab 01.06.2020 nicht mehr beim
Hfr tätig): ab@fr-hessen.de*

Jana Borusko: jb@fr-hessen.de

VIELEN DANK!